

bewirken, äußerte besonders General Berthier zu wiederholten Malen, und dieser Mann, ein Bruder des Kriegsministers, scheint auf den General Mortier großen Einfluß zu haben. — Mündlich äußerte der General auch noch diskursive, daß die Kontributionen sich nicht weiter als auf den Sold und Unterhalt der Truppen erstrecken würden. Es stehet aber dahin, ob dieses als ein Versprechen wird angesehen werden können.

Mit diesem Bescheide wurden wir nach einem fünfständigen Aufenthalte heute früh um 3 Uhr entlassen. Welche schreckliche Nacht dieses für uns gewesen, wagen wir gar nicht zu beschreiben.

3. Die Konvention von Eulingen. 3. Juni 1803.

Aus: v. Haffel, a. a. O.

1. Das Kurfürstentum Hannover und alle dazu gehörigen Festungen werden von der französischen Armee besetzt.

2. Die hannoverschen Truppen ziehen sich hinter die Elbe zurück. Sie verpflichten sich auf ihr Ehrenwort, während der Dauer des Krieges zwischen Frankreich und England gegen die französische Armee und deren Alliierte keine Feindseligkeit zu begehen, oder die Waffen zu tragen. Sie können sich dieser Verbindlichkeit nicht eher als erledigt ansehen, bis sie gegen eine gleiche Anzahl französischer Generale, Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten oder Matrosen, welche England etwa in seine Gewalt bekommt, ausgewechselt sein werden.

3. Kein Individuum der hannoverschen Truppen soll den ihm angewiesenen Bezirk ohne Vorwissen des Obergenerals verlassen.

4. Die hannoversche Armee zieht mit allen Kriegszehren ab, und die Regimenter führen ihre Feldstücke mit.

5. Das Geschütz, die Pulver-Vorräte, Waffen und Munition aller Art werden der französischen Armee überliefert.

6. Alle Effekten, welcher Art sie auch seien, welche das Eigentum des Königs von England sind, sollen zur Verfügung der französischen Armee gestellt werden.

7. Alle öffentlichen Kassen, mit Ausnahme derjenigen der Universität Göttingen, sollen mit Sequestration belegt werden.

8. Jede englische Militärperson, oder jeder Agent irgendwelcher Art im englischen Solde soll, den Befehlen des Oberbefehlshabers gemäß, verhaftet und nach Frankreich geführt werden.

9. Der kommandierende General en chef behält sich die Gewalt vor, in der Regierung und in anderen von dem Kurfürsten eingesetzten Behörden, solche Veränderungen zu treffen, welche er für zweckmäßig erachten wird.

10. Die sämtliche französische Kavallerie soll auf Kosten Hannovers remontiert werden. Das Kurfürstentum wird sowohl für den Sold, als wie Bekleidung und den Unterhalt der französischen Armee sorgen.